

Hausratversicherung (I)

Die Versicherer wenden zur Hausratversicherung zum Teil unterschiedliche Allgemeine Versicherungsbedingungen an. Allerdings orientieren sich diese weitgehend an den vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) herausgegebenen Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen (VHB 2000), unter Berücksichtigung der zu VHB 2000 ebenfalls herausgegebenen Zusatzklauseln.

Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) hat diese Bedingungen - auch unter Berücksichtigung des VVG 2008 - überarbeitet und im Dezember 2007 als Allgemeine Hausratversicherungsbedingungen (VHB 2008) seinen Mitgliedsunternehmen zur Verwendung unverbindlich empfohlen.

In diesem Beitrag wird der Umfang des nach den VHB 2008 gebotenen Versicherungsschutzes erörtert und die gegenüber den VHB 2000 zu beachtenden Änderungen hervorgehoben. Durch die neuen Bedingungen soll im Wesentlichen auch Präzisierung und Vereinheitlichung des Deckungsschutzes zwischen den einzelnen Sachsparten erreicht werden. Außerdem werden die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten sowie deren Rechtsfolgen deutlicher beschrieben. Im Vordergrund der gesetzlichen Änderungen standen u.a. die Stärkung der Verbraucherrechte und die Schaffung von mehr Transparenz für den Versicherungsnehmer.

Vertragsgrundlagen

Für Neuverträge werden grundsätzlich nur noch die VHB 2008 angewandt.

Ergänzt werden diese Bedingungen durch die ebenfalls vom GDV herausgegebenen Klauseln zu den VHB 2008 und den Besonderen Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden (BWE 2008).

Rechtsgrundlage der Hausratversicherung ist außerdem das Versicherungsvertragsgesetz (VVG), das ebenfalls mit Wirkung vom 1.1.2008 geändert wurde. Für Neuverträge, die ab 1.1.2008 geschlossen wurden, gilt das neue VVG ab sofort. Für Altverträge, die bis zum 1.1.2008 abgeschlossen wurden, gibt es eine Übergangszeit bis zum 31.12.2008 (mit dem alten VVG). Danach gilt das neue Recht.

Was in den anderen Beiträgen bereits erwähnt wurde gilt auch hier. Die neuen Rechtsgrundlagen (VVG und Musterbedingungen) müssen ihre Bewährungsprobe vor den Gerichten erst einmal bestehen. Erst höchstrichterliche Entscheidungen werden neue Unklarheiten und aufgefundene Regelungslücken schließen.

Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort

In der Hausratversicherung sind beide Regelungen sehr eng miteinander verwoben und teilweise voneinander abhängig. Aus diesem Grunde sind diese Regelungen zu den versicherten Sachen und zum Versicherungsort in den VHB 2008 zusammengefasst worden.

Versichert ist gemäß Abschnitt "A" § 6 Nr. 1 VHB 2008 der gesamte Hausrat in der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung (Versicherungsort).

"Hausrat" steht als Inbegriff für alle Sachen, die nach der Verkehrsansicht zu einem privaten Haushalt gehören. Dementsprechend besteht umfassender Versicherungsschutz soweit nicht vertraglich bestimmte Sachen ausdrücklich ausgeschlossen sind.

Zum Hausrat gehörige Sachen

Dem Haushalt dienende Sachen

Erläuternd heißt es in Abschnitt "A" § 6 Nr. 2a) VHB 2008, dass zum Hausrat alle Sachen gehören, die dem Haushalt des Versicherungsnehmers zur privaten Nutzung (Gebrauch oder Verbrauch) dienen.

Damit wird zunächst verdeutlicht, dass nicht nur die eigentlichen Hausratgegenstände unter den Versicherungsschutz fallen, sondern auch Wertsachen und Bargeld, wie indirekt auch dem Hinweis in Nr. 2b) auf die hierfür geltenden besonderen Voraussetzungen und Entschädigungsgrenzen zu entnehmen ist.

Gewerblich genutzte Sachen

Versichert sind nur Sachen, die der privaten Nutzung dienen, und nicht solche, die beruflich oder gewerblich genutzt werden (s. aber Ziff. 2.2 unter "Arbeitsgeräte"). Maßgebend für die Zuordnung ist nicht, ob eine Sache beruflich oder gewerblich nutzbar ist. Es kommt allein darauf an, ob der Versicherungsnehmer die betreffende Sache beruflich/gewerblich oder privat nutzt; werden beispielsweise Gerätschaften und Maschinen für eine Hobbytätigkeit eingesetzt, so sind sie der privaten Nutzung zuzuordnen. Einerseits private und andererseits berufliche oder gewerbliche Nutzung schließt nach Martin die Hausrateigenschaft nicht aus (SVR H IV 7).

Auch Sachen von Besuchern sind versichert

Wenn auch grundsätzlich nur Hausratgegenstände versichert sind, die dem Haushalt des Versicherungsnehmers dienen, sind Sachen von Personen, die den Versicherungsnehmer besuchen, nach den VHB 2008 versichert, denn im Haushalt

des Versicherungsnehmers befindliches fremdes Eigentum, soweit es sich nicht um das Eigentum von Mietern bzw. Untermietern des Versicherungsnehmers handelt, ist mitversichert (Abschnitt "A" § 6 Nr. 2c) dd) VGB 2008).

Als "Hausrat" besonders aufgeführte Sachen

In Abschnitt "A" § 6 Nr. 2a bis c VHB 2008 sind klarstellend und konkretisierend eine Reihe von Gegenständen als mitversichert aufgeführt:

- **Anbaumöbel**

Anbaumöbel/-küchen, die serienmäßig produziert und nicht individuell für das Gebäude gefertigt, sondern lediglich mit einem gewissen Einbauaufwand an die Gebäudeverhältnisse angepasst worden sind, Im Umkehrschluss sind somit Einbaumöbel/-küchen nicht durch die Hausratversicherung erfasst, die also nicht serienmäßig produziert sind, sondern individuell für das Gebäude - raumspezifisch, wie es in den VGB 2008 heißt - geplant und gefertigt sind; auch wenn sie der Versicherungsnehmer als Mieter eingebracht hat. Nach Klausel PK 7212 sind indessen auch die im Versicherungsvertrag besonders bezeichneten Sachen versichert, soweit sie Gebäudebestandteile sein könnten (und somit auch aufgeführte Einbaumöbel/-küchen).

- **Fahrbare Geräte**

selbstfahrende Krankenfahrstühle, Rasenmäher, Go-Karts und Spielfahrzeuge, soweit diese nicht versicherungspflichtig sind, Die angesprochene Versicherungspflicht bezieht sich auf die Kfz-Haftpflichtversicherung für zulassungspflichtige motorgetriebene Fahrzeuge. Das Wort "selbstfahrende" ist in den VHB 2008 klarstellend aufgenommen worden, da normale Rollstühle ohnehin in den VHB als versichert gelten.

- **Sportgeräte**

Kanus, Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren sowie Surfgeräte, Fall-/Gleitschirme und nicht motorisierte Flugdrachen

- **Arbeitsgeräte**

Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände - nicht Handelsware und Musterkollektionen -, die dem Beruf oder dem Gewerbe des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen Der Ausschluss von nicht vom Versicherungsnehmer privat genutzten Sachen wird mit dieser Bestimmung relativiert. Als Motiv für den Einschluss solcher Sachen wird in der Literatur angeführt, dass Arbeitnehmer wie auch selbstständig tätige Personen gelegentlich Arbeitsgeräte und (kleinere) Einrichtungsgegenstände mit nach Hause nehmen und ein Sacher-satzinteresse haben (Martin SVR H IV 37).

- **Haustiere**

Haustiere, d.h. Tiere, die regelmäßig artgerecht in Wohnungen (siehe Nr. 3a) und b) gehalten werden (z.B. Fische, Katzen, Vögel). Die VHB 2008 verwenden die Definition "Haustiere, die regelmäßig und artgerecht in Wohnungen gehalten werden". Nach den VHB 2000 waren ausdrücklich "Kleintiere" versichert. Die jetzige Definition ist präziser, schränkt damit aber den Deckungsschutz ein. Im Bedarfsfall sollte eine einzelvertragliche Vereinbarung getroffen werden.

- **Antennenanlagen**

Privat genutzte Antennenanlagen und Markisen, Antennenanlagen und Markisen sind unabhängig davon versichert, ob sie Gebäudebestandteil oder Gebäudezubehör sind (s. auch Ziff. 2.3 Nicht versicherte Sachen). Der Versicherungsschutz ist nicht - wie noch nach den VHB 92 - auf Rundfunk- und Fernsehantennenanlagen beschränkt, sondern erfasst privat genutzte Antennenanlagen schlechthin und so auch Funkantennenanlagen. Da solche Anlagen nur versichert sind, wenn sie ausschließlich der versicherten Wohnung gemäß Nr. 1 dienen und sich auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt, sind Gemeinschaftsantennen, ohne dass dies in den VHB 2008 besonders hervorgehoben wird, nicht gedeckt.

- **Vom Mieter oder Wohnungseigentümer eingebrachte Sachen**

In das Gebäude eingefügte Sachen, die der Versicherungsnehmer als Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und daher hierfür die Gefahr trägt. Eine anderweitige Vereinbarung über die Gefahrtragung ist vom Versicherungsnehmer nachzuweisen. Gegenüber den VHB 92 ist diese Regelung um die vom Wohnungseigentümer eingebrachten Sachen erweitert worden. Sofern die ursprünglich vom Gebäudeeigentümer eingebrachten oder in dessen Eigentum übergebenen Sachen durch den Mieter ersetzt werden - auch höher- oder geringerwertigere -, bestimmt § 6 Nr. 4b)VHB 2008 ergänzend, dass diese Sachen im Rahmen dieses Vertrags nicht versichert sind; das Gleiche gilt für vom Wohnungseigentümer ersetzte Sachen.

- **Sachen, die Gebäudebestandteile sein könnten**

Ergänzend zu Abschnitt "A" § 6 Nr. 4a VHB 2008 sind nach Klausel PK 7212 die im Versicherungsvertrag besonders zu bezeichnenden Sachen unabhängig von der Gefahrtragung auch dann versichert, soweit sie Gebäudebestandteile sein könnten. Beispielhaft sind Einbaumöbel/-küchen (s. hierzu auch obige Anmerkung zu "Antennenanlagen"), Bodenbeläge, Innenanstriche und Tapeten aufgeführt; in Betracht kommen auch sanitäre Anlagen und leitungswasserführende Installationen (s. hierzu auch Ziff. 4.5.2 Frostschäden und sonstige Bruchschäden).

Nicht versicherte Sachen; Daten und Programme

In Abschnitt "A" § 6 Nr. 4 VHB 2008 sind folgende Sachen als nicht versichert genannt (hierbei handelt es sich zum Teil lediglich um Klarstellungen):

- **Gebäudebestandteile**, es sei denn, sie sind in Nr. 2c) aa) genannt (siehe Ziffer 2.2 zu den Antennenanlagen und Markisen sowie zu den vom Mieter bzw. Wohnungseigentümer eingebrachten Sachen),
- **Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger**, unabhängig von deren Versicherungspflicht, sowie Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen und Anhängern, soweit nicht unter Nr. 2c) genannt (siehe Ziffer 2.2 zu den Krankenfahrstühlen usw.),
- **Luft- und Wasserfahrzeuge**, unabhängig von deren Versicherungspflicht, einschließlich nicht eingebauter Teile, soweit nicht unter Nr. 2c) genannt (siehe Ziffer 2.2 zu den Wasserfahrzeugen und Fluggeräten),
- **Hausrat von Mietern und Untermietern in der Wohnung des Versicherungsnehmers**, es sei denn, dieser wurde ihnen vom Versicherungsnehmer überlassen,
- **Sachen im Privatbesitz**, die durch einen gesonderten Versicherungsvertrag versichert sind (z.B. für Schmucksachen und Pelze, Kunstgegenstände, Musikinstrumente bzw. Jagd- und Sportwaffen).

Abgrenzung zu anderen Sachversicherungen

Mit diesen Bestimmungen soll der Versicherungsschutz zu anderen Versicherungsarten abgegrenzt werden. Das Bestehen eines gesonderten Versicherungsvertrages schließt also den Versicherungsschutz nach VHB aus. Der Ausschluss gilt uneingeschränkt, solange eine spezielle Versicherung besteht (also auch dann, wenn z.B. keine volle Entschädigung geleistet wird oder der Schaden durch eine nicht versicherte Gefahr entstanden ist, die aber nach den VHB gedeckt wäre).

Elektronisch gespeicherte Daten und Programme sind keine Sachen. Kosten für die technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmter Daten und Programme sind nur versichert, soweit dies gesondert im Versicherungsvertrag vereinbart ist.

Ausschluss von Sachen durch individuelle Vereinbarung

Anderweitig versicherte Sachen

Über normierte Zusatzklauseln können über die Sachen gemäß Abschnitt "A" § 6 Nr. 4a) bis f) VHB 2008 hinaus weitere zum Hausrat gehörige Sachen vom Versicherungsschutz ausgeschlossen werden. Aus der Sicht des Versicherungsnehmers können diese Klauseln teils dann angebracht sein, wenn für Sachen (insbesondere weitergehende) Deckung über andere Versicherungsverträge besteht.

Im Einzelnen handelt sich um folgende Klauseln:

• **Klausel PK 7210 Wertsachen**

Nach Klausel PK 7210 sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gegenstände von besonderem Wert ausgeschlossen. Von einer solchen Vereinbarung wird man in der Regel nur dann Gebrauch machen, wenn der Versicherungsschutz dafür anderweitig geregelt ist, z.B. für Kunstgegenstände über eine spezielle Kunstsachenversicherung. (s. Beitrag Kunstgegenstände und Antiquitäten im Privatbesitz).

• **Klausel PK 7211 Arbeitsgeräte**

Die gemäß Abschnitt "A" § 6 Nr. 2c) hh) versicherten Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die dem Beruf oder Gewerbe dienen (s. Ziff. 2.1), sind bei Vereinbarung der Klausel PK 7211 ausgeschlossen. Hierdurch wird eine Doppelversicherung vermieden, wenn für diese Sachen z.B. eine Betriebsinhaltsversicherung besteht.

Hinweis

Möchten Sie hiervon Gebrauch machen, sollten Sie zunächst prüfen, ob Ihre Betriebsinhaltsversicherung einen gleich umfassenden Versicherungsschutz bietet wie die Hausratversicherung, insbesondere hinsichtlich der versicherten Gefahren.

• **Klausel PK 7213 Hausrat außerhalb der ständigen Wohnung**

Für bestimmte wertvolle Hausratgegenstände, die sich außerhalb der ständigen Wohnung befinden, sieht Klausel PK 7213 den Ausschluss von Bargeld, Urkunden, Schmucksachen usw. - wie sie unter Ziffer 8.2 aufgeführt sind - vor, die sich in Wochenend-, Ferien-, Jagd-, Garten- und Weinberghäusern und in sonstigen nicht ständig bewohnten Gebäuden befinden, sowie außerdem auch in Zweitwohnungen, die sich in ständig bewohnten Gebäuden befinden. In den erstgenannten Häusern sind darüber hinaus auch Schusswaffen, Foto- und optische Apparate und Antiquitäten (mit Ausnahme von Möbelstücken) vom Versicherungsschutz ausgenommen. Wegen des hohen Risikos derartiger Sachen in solchen Objekten wird vielfach von den Versicherern Klausel PK 7213 als Vertragsgrundlage vorausgesetzt.

• **Klausel PK 7214 Eingelagerte Hausratgegenstände**

Werden Hausratgegenstände vorübergehend außerhalb der Wohnung eingelagert, so besteht dafür grundsätzlich Versicherungsschutz im Rahmen der Außenversicherung (s. Ziff. 7). Eine nicht nur vorübergehende Einlagerung bedarf jedoch der vertraglichen Vereinbarung mit dem Versicherer. Wenn der Versicherer für die Übernahme der Deckung

Klausel PK 7214 voraussetzt, so sind analog der Klausel PK 7213 wie für die Versicherung von Sachen in Wochenendhäusern etc. auch in diesem Fall Bargeld und Wertsachen (s. oben) ausgeschlossen.

Eigentumsverhältnisse

Wie unter Ziffer 2.1 erwähnt, sind nur Sachen versichert, die dem Haushalt des Versicherungsnehmers dienen. Unabhängig davon ist es jedoch nach Abschnitt "A" § 6 Nr. 2c) dd) VHB 2008 unerheblich, ob die Hausratgegenstände Eigentum des Versicherungsnehmers oder fremdes Eigentum sind. Daher sind auch vom Versicherungsnehmer geliehene, gemietete oder unter Eigentumsvorbehalt erworbene Sachen des Hausrats versichert, wenn sie im Sinne der VHB seinem Haushalt dienen. Der Ausschluss von Hausrat eines Untermieters gemäß § 6 Nr. 4e) VHB 2008 (s. Ziff. 2.3) bleibt hiervon unberührt.

Pauschale Deklaration des Hausrats

Der versicherte Hausrat wird im Versicherungsschein pauschal ausgewiesen. Lediglich für Wertsachen sind gesonderte Beträge als Entschädigungsgrenzen vorgesehen (s. Ziff. 8.2).

Inventarverzeichnis der versicherten Hausratgegenstände

Um einen Überblick über den Gesamtumfang des versicherten Hausrats zu erhalten, sollte der Versicherungsnehmer ein Verzeichnis der Hausratgegenstände anlegen, und zwar unabhängig davon, ob der Versicherer bei Festlegung der Versicherungssumme nach vorgegebenem Mindestbetrag pro Quadratmeter Wohnfläche auf die Einrede der Unterversicherung verzichtet (näheres s. Ziff. 8.3). Ein solches an Bestandsänderungen angepasstes Verzeichnis kann im Versicherungsfall auch sehr nützlich für den Schadennachweis sein.

Die nachstehende grobe Übersicht der entsprechend Abschnitt "A" § 6 Nr. 2 VB 2008 versicherten Sachen soll hierzu als Gedankenstütze dienen:

- Möbel
- Antiquitäten
- Kunstgegenstände
- Sammlungen
- Schmucksachen und sonstige Wertsachen
- Teppiche
- Beleuchtungskörper
- Dekorationen
- Porzellan, Gläser, Vasen, Bestecke
- Bücher
- Unterhaltungs- und Kommunikationstechnik
- Ton- und Bildträger
- Musikinstrumente
- Hauswirtschaftliche Maschinen und Geräte
- Küchengeschirr
- Bekleidung
- Wäsche
- Betteinlagen
- Spielsachen
- Film- und Fotoausrüstung
- Handwerkszeug
- Spiel- und Sportgeräte
- Campingausrüstung
- Fahrräder
- Balkon- und Gartenmöbel
- Gartengeräte
- Brennstoffvorräte
- Haushaltsvorräte an Lebensmitteln und Reinigungs- und Putzmitteln
- Getränkevorräte
- Körperpflegemittel
- Medizinische Hilfsmittel

- Zimmer- und Kübelpflanzen
- Haustiere

Versicherte Kosten

Durch einen Versicherungsfall entstehen dem Versicherungsnehmer nicht nur Aufwendungen für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der vom Schaden betroffenen Sachen. Regelmäßig fallen insbesondere bei größeren Schäden zusätzlich Kosten verschiedener Art an, die erhebliche Beträge ausmachen können.

Unter den Versicherungsschutz der Hausratversicherung fallen gemäß Abschnitt "A" § 8 Nr. 1a) bis i) VHB 2008 folgende im Versicherungsfall notwendige Aufwendungen:

- **Aufräumungskosten**

Kosten für das Aufräumen versicherter Sachen sowie für das Wegräumen und den Abtransport von zerstörten und beschädigten versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern und Vernichten. Unter Aufräumen im Sinne dieser Bestimmung fallen z.B. die Beseitigung der bei erforderlicher Reparatur von versicherten Sachen entstandenen Rückstände und Schmutz sowie das Wiedereinräumen der unbeschädigt gebliebenen versicherten Sachen. Durch nicht versicherte Sachen entstehende Aufräumungskosten sind zwar nicht versichert, wenn sich jedoch Reste und Trümmer versicherter und nicht versicherter Sachen untrennbar vermischt haben, sind die Gesamtkosten und nicht nur die anteilig auf die versicherten Sachen entfallenden Aufräumungskosten ersatzpflichtig. Zu den Aufräumungskosten gehören bei Kontaminierung der Reste (etwa durch Chemikalien) auch die Kosten für das Entseuchen der Reste; dies wird durch das Wort "Vernichten" besonders hervorgehoben. Obwohl in § 2 Nr. 1a VHB 92 ein solcher Hinweis fehlt, gilt diese Aussage hierfür gleichermaßen; denn ohne Dekontaminierung der Reste ist deren Entsorgung legal nicht möglich, sodass insoweit der Versicherungsschutz für Aufräumungskosten ins Leere liefe, wenn die Dekontaminierung nicht als Teil des Aufräumens im Sinne dieser Bestimmung anzusehen wäre.

- **Bewegungs- und Schutzkosten**

Kosten, die dadurch entstehen, dass zu Zwecken der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen. Diese Kostenversicherung ist zwar für die Hausratversicherung, was die Höhe der möglichen Aufwendungen im Schadenfall betrifft, nicht von besonderer Bedeutung, wenn man berücksichtigt, dass solche Maßnahmen bei Reparatur oder Austausch von beweglichen Hausratgegenständen in der Regel kaum ins Gewicht fallende Kosten verursachen.

Beispiel

An einem Teil der Kücheneinrichtung ist ein versicherter Schaden aufgetreten. Um die erforderliche Reparatur durchführen zu können, müssen unbeschädigt gebliebene Sachen teils demontiert (bewegt) und teils gegen Beschädigung abgedeckt (geschützt) werden.

Von der Hausratversicherung sind nicht erfasst Bewegungs- und Schutzkosten, die entstehen, weil zur Behebung eines unter die Wohngebäudeversicherung fallenden Gebäudeschadens versicherte Hausratsgegenstände bewegt oder geschützt werden müssen. Wenn z.B. bei einem Rohrbruch mit Wasserschaden am Gebäude ein Teil der Wohnung freigeräumt werden muss, um die Reparatur des Wasserleitungsrohrs und die Behebung der Durchnässungsschäden am Gebäude durchführen zu können, so besteht für die dadurch entstehenden Bewegungs- und Schutzkosten kein Versicherungsschutz. Die Wohngebäudeversicherung erfasst solche Bewegungs- und Schutzkosten nur, wenn sie dem Versicherungsnehmer selbst entstehen, also bezüglich seines eigenen Hausrats. Insoweit besteht für Mieter einer Wohnung eine Deckungslücke.

Tipp

Um diese Deckungslücke zu schließen, müssten Sie im Bedarfsfall versuchen, in Anlehnung an die Industrieklausel SK 1303 etwa folgende Vertragsergänzung zu erreichen:

"Abweichend von § 8 Nr. 1b) VHB 2008 sind auch Bewegungs- und Schutzkosten versichert, die der Wiederherstellung des durch eine der versicherten Gefahren beschädigten Wohngebäudes dienen."

- **Hotelkosten**

Kosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z.B. Frühstück, Telefon), wenn die ansonsten ständig bewohnte Wohnung unbewohnbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist, längstens für die Dauer von x Tagen. Die Entschädigung ist pro Tag auf x Promille der Versicherungssumme begrenzt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Unter einer ähnlichen Unterbringung wird man auch die Unterbringung in einer

gemieteten Ferienwohnung oder einem entsprechenden Ferienhaus zu verstehen haben. Üblich ist eine Entschädigung bis maximal 100 Tage, und zwar bis 1 Promille pro Tag.

- **Transport- und Lagerkosten**

Kosten für Transport und Lagerung des versicherten Hausrats, wenn die Wohnung unbenutzbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Lagerung in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder die Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist, längstens für die Dauer von x Tagen. Muss der Hausrat schadenbedingt wegen Unbewohnbarkeit der Wohnung ausgelagert werden, ohne dass er durch das versicherte Ereignis noch bedroht ist, so sind die damit verbundenen Kosten kein entschädigungspflichtiger Schadensabwendungsaufwand (s. weiter unten). Die Kosten werden üblicherweise bis zu einer Dauer von 100 Tagen entschädigt.

- **Schlossänderungskosten**

Kosten für Schlossänderungen der Wohnung, wenn Schlüssel für Türen der Wohnung oder für dort befindliche Wertschutzschränke durch einen Versicherungsfall abhanden gekommen sind. Der Kostenersatz bei Abhandenkommen solcher Schlüssel gilt für jede der versicherten Gefahren und nicht etwa nur für die Gefahren "Einbruchdiebstahl" und "Beraubung". Er umfasst auch die Wiederbeschaffungskosten für Schlüssel sowie die Kosten der De- und Remontage des Schlosses (SVR Q I 51). Da die Deckung auf Türschlösser von Türen der versicherten Wohnung beschränkt ist, sind im Falle von Schließanlagen in Mehrfamilienhäusern Kosten einer etwa notwendigen Änderung des Haustürschlosses nicht versichert.

- **Bewachungskosten**

Kosten für die Bewachung, wenn die Wohnung unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtung oder sonstige Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind, längstens für die Dauer von x Stunden. Insbesondere kommt eine Bewachung durch einen professionellen Wachdienst in Betracht oder nach einem Brandschaden auch durch die Feuerwehr. Für Letztere wird allerdings ein Kostenersatz nicht geleistet, wenn sie im öffentlichen Interesse zu einer solchen Hilfeleistung verpflichtet ist (s. weiter unten). Der Kostenersatz ist auf eine nur kurze Bewachungsdauer angelegt, die eine möglichst umgehende Wiederherstellung der vollen Gebrauchsfähigkeit der Schließvorrichtung und sonstigen Sicherungen unterstellt.

- **Kosten für provisorische Maßnahmen**

Kosten für provisorische Maßnahmen zum Schutz versicherter Sachen. Sind nach einem Versicherungsfall Maßnahmen zum Schutz versicherter Sachen notwendig, wird man die Aufwendungen hierfür regelmäßig den entschädigungspflichtigen Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten (Rettungskosten) zuordnen können (s. weiter unten). Ob aber Aufwendungen für provisorische Maßnahmen dieser Art als Rettungskosten zu ersetzen sind, hängt nach Martin (SVR W II 48) von der Wahrscheinlichkeit und der wahrscheinlichen Nähe eines drohenden zweiten Versicherungsfalles ab; insoweit schließt diese Kostenposition eine Deckungslücke.

- **Reparaturkosten für Gebäudeschäden**

Kosten für Reparaturen von Gebäudeschäden, die im Bereich der Wohnung durch Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat oder innerhalb der Wohnung durch Vandalismus nach einem Einbruch oder einer Beraubung entstanden sind. Die Reparaturkostenversicherung für Gebäudeschäden durch Einbruchdiebstahl, Beraubung oder den Versuch einer solchen Tat ist nicht auf Gebäudeschäden innerhalb der Wohnung beschränkt, sondern umfasst auch den Außenbereich der Wohnung, z.B. die Außenseite der Wohnungstür, Klingel- und Sprechanlagenteile, Fensterrollläden. Hingegen erstreckt sich der Versicherungsschutz bei Gebäudeschäden durch Vandalismus nach einem Einbruch nur auf den Innenbereich der Wohnung (zur Definition des Vandalismus nach einem Einbruch siehe Ziffer 4.4).

- **Reparaturkosten für Nässeschäden**

Kosten für Reparaturen an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten in gemieteten bzw. in Sondereigentum befindlichen Wohnungen. Die Aufzählung der Gebäudeteile, für die Ersatz der Reparaturkosten bei einem Leitungswasserschaden geleistet wird, ist abschließend und somit sind andere Gebäudeteile nicht erfasst, z.B. Wandplatten oder der Unterboden des Bodenbelags (s. aber wegen Frostschäden an vom Mieter eingebrachten sanitären Anlagen und leitungswasserführenden Installationen und Frost- und sonstige Bruchschäden an Leitungswasserrohren Ziffer 4.5.2).

Sonstige Aufwendungen

Außer den Kosten gemäß § 8 Nr. 1a) bis i) VHB 2008 sind ferner gemäß Abschnitt "B" § 13 VHB 2008 die notwendigen Kosten für Maßnahmen versichert, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung eines unmittelbar drohenden versicherten Schadens oder Minderung eines Schadens für sachgerecht halten durfte, auch wenn sie erfolglos geblieben sind. Soweit solche Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten auf Anweisung des Versicherers aufgewendet worden sind, hat der Versicherer sie auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der übrigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen (§ 13 Nr. 1d) VHB 2008.

Nicht versicherte Aufwendungen

Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehren oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter sind nicht versichert, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden (§ 13 Nr. 1f) VHB 2008).

Diese Bestimmung betrifft die versicherten Kosten gemäß § 8 VHB 2008 insgesamt. Relevant könnte sie aber lediglich hinsichtlich der Aufräumungskosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Bewachungskosten, Kosten für provisorische Maßnahmen und Schadenabweidungs- und Schadenminderungsmaßnahmen werden.

Versicherte Gefahren und Schäden

Nach den VHB 2008 umfasst die Hausratversicherung eine ganze Gruppe von Gefahren, bei deren Ereignis der Versicherer für die hierdurch vom Schaden betroffenen Hausratgegenstände eintrittspflichtig wird.

Im Einzelnen sind versichert die Gefahren

- Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung,
- Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat,
- Leitungswasser,
- Sturm, Hagel.

Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Luftfahrzeuge

In Abschnitt "A" § 2 VHB 2008 sind die Gefahren "Brand", "Blitzschlag", "Explosion", "Implosion" wie folgt definiert:
Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

Unter den Begriff Brand fallen nicht Sengschäden. Insoweit enthält § 2 Nr. 5b) VHB 2008 lediglich einen klarstellenden Hinweis, wenn "Sengschäden" ausgeschlossen sind. Der Hinweis in den VHB 2000, dass Sengschäden nur versichert sind, wenn sie durch Brand, Blitzschlag, Explosion oder Implosion entstanden sind, ist weggefallen, da nach der herrschenden Adäquanztheorie adäquat kausale Folgeschäden generell versichert sind.

Schäden durch Nutzwärme: Von Bedeutung ist, dass im Gegensatz zu den AFB 2008 so genannte Betriebsschäden durch Nutzfeuer oder sonstige Nutzwärme nicht ausgeschlossen sind. So sind - Brand im Sinne von Abschnitt "A" § 2 Nr. 2 VHB 2008 unterstellt - beispielsweise Schäden erfasst an

- der Friteuse, wenn das darin befindliche Öl wegen Überhitzung in Brand gerät,
- der Heizdecke und dem umgebenden Bettzeug, wenn diese wegen eines Defektes der Heizdecke oder eines Hitzestaus in Brand geraten,
- dem Wäschetrockner und der darin befindlichen Wäsche, wenn die Wäsche wegen Überhitzung in Brand gerät.

Im Übrigen ist der Brandbegriff in gleicher Weise wie zu den AFB 2008 auszulegen; siehe hierzu Beitrag: Gewerbliche und industrielle Feuerversicherung.

Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen. Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten sind nur versichert, wenn an Sachen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, durch Blitzschlag Schäden anderer Art entstanden sind. Spuren eines direkten Blitzschlags an anderen Sachen als an elektrischen Einrichtungen und Geräten oder an Antennen stehen Schäden anderer Art gleich.

Kurzschluss- und Überspannungsschäden: Solche Kurzschluss- und Überspannungsschäden beruhen auf der Wirkung des elektrischen Stroms auf die von ihm durchflossenen elektrischen Teile der Einrichtung. Der Ausschluss betrifft aber nicht nur diese Teile, sondern nach Rechtsprechung und Literatur den gesamten elektrischen Einrichtungsgegenstand, z.B. die ganze Waschmaschine.

Bei Vereinbarung der Klausel PK 7111 ersetzt der Versicherer Überstrom-, Kurzschluss- und Überspannungsschäden durch Blitz oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität bis zur vereinbarten Höhe.

Explosion

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Zum Explosionsbegriff sei ergänzend auf die Erläuterungen im Beitrag: Gewerbliche und industrielle Feuerversicherung verwiesen.

Implosion

Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.

Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges

Zum "Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges" enthalten die VHB 2008 keine Begriffserläuterung. Der Begriff "Luftfahrzeug" entspricht dem Luftverkehrsgesetz (§ 1 Absatz 2).

Nicht versicherte Schäden

Nach Abschnitt "A" § 2 Nr. 5 VHB 2008 sind nicht versichert

- ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben;
- Sengschäden,
- Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen.

Die Ausschlüsse gemäß Nr. 5b und 5c gelten nicht, soweit diese Schäden Folge eines versicherten Sachschadens gemäß Nr. 1 sind.

Einbruchdiebstahl

Ein versicherter Einbruchdiebstahl erfordert grundsätzlich das (unberechtigte) Eindringen eines Diebes in den Versicherungsort. In welcher Art und Weise der "Einbruch" für einen Versicherungsfall erfolgt sein muss, ist in Abschnitt "A" § 3 Nr. 2 VHB 2008 im Einzelnen bestimmt.

Nach § 3 Nr. 2a) VHB 2008 liegt Einbruchdiebstahl vor, wenn jemand Sachen wegnimmt, nachdem er in einen Raum eines Gebäudes (wobei das Gebäude auch aus einem einzigen Raum bestehen kann)

• einbricht oder

Einbrechen heißt: durch eine gewaltsam geschaffene Öffnung (z.B. Aufbrechen der Tür) in den Versicherungsort eindringen.

• einsteigt oder

Einsteigen heißt: durch eine nicht zum Betreten des Raumes bestimmte (z.B. offenes Fenster) oder durch eine vom Dieb geschaffene Öffnung (z.B. Abdecken von Dachziegeln) eindringt.

• mittels falscher Schlüssel eindringt oder

Falsch ist nach § 3 Nr. 2a) VHB 2008 ein Schlüssel, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist.

• mittels anderer Werkzeuge eindringt oder

Als zum Öffnen nicht bestimmte Werkzeuge sind insbesondere solche zu betrachten, die geeignet sind, auf den Schließmechanismus des Schlosses einzuwirken.

• mittels richtigem Schlüssel, die der Dieb - innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes - durch Diebstahl an sich gebracht hatte, eindringt.

Vorausgesetzt, dass weder der Versicherungsnehmer nach der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatte.

Ferner gilt als Einbruchdiebstahl, wenn der Dieb

- in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen (§ 3 Nr. 2b) VHB 2008); der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind; oder
- mittels richtiger Schlüssel, die der Dieb innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub gemäß § 3 Nr. 4 VHB 2008 an sich gebracht hatte, in einen Raum eines Gebäudes eindringt oder dort ein Behältnis öffnet

und Sachen wegnimmt.

Für die Entschädigungspflicht des Versicherers ist es - sofern der Versicherungsnehmer die Tat nicht durch grobe Fahrlässigkeit begünstigt hat - nicht erforderlich, dass die Wohnung bzw. der Raum, in dem sich das Behältnis befindet, verschlossen war. So ist z.B. der Versicherungsfall gegeben, wenn ein anwesender Besucher einen unbeobachteten Augenblick nutzt, die Tat auszuführen.

Sicherheitsgrad der Behältnisse

Das Behältnis und dessen Verschluss muss so beschaffen sein, dass es wenigstens eines bescheidenen Aufwands an Kraft oder technischer Hilfsmittel bedarf, es aufzubrechen. Für die Aufbewahrung von Bargeld und Wertsachen, deren Wert die Entschädigungsgrenzen gemäß Abschnitt "A" § 13 Nr. 2b) VHB 2008 übersteigt, sind allerdings Behältnisse mit erhöhtem Sicherheitsgrad vorgeschrieben (s. Ziff. 9.4).

Ein Einbruchdiebstahl liegt des Weiteren vor, wenn jemand

- aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich dort eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte (Abschnitt "A" § 3 Nr. 2c) VHB 2008)

Einschleichen in diesem Sinne besagt, dass der Dieb in diebischer Absicht heimlich in die Wohnung eintritt. Verborgen hält er sich dann, wenn er den Zutritt in die Wohnung dazu ausnutzt, sich darin in diebischer Absicht zu verbergen. Der Einbruchdiebstahl gilt erst als durchgeführt, wenn die Wegnahme der Sache erfolgt, nachdem die Wohnung verschlossen wurde; für die Ersatzpflicht genügt es, dass hernach der Dieb sich aus der Wohnung wieder entfernt, nachdem sie wieder unverschlossen ist.

- in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und eines der Mittel gemäß Nr. 4a aa) oder 4 bb) (Raub, s. Ziff. 4.3) anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten (§ 3 Nr. d) VHB 2008).

Folgeschäden an versicherten Sachen

Entschädigungspflichtig sind nicht nur die entwendeten Sachen, sondern auch Schäden an versicherten Sachen als Folge eines Einbruchdiebstahls oder des Versuchs eines Einbruchdiebstahls.

Beispiel

Auf der Suche nach Beute bricht der Täter die Schränke gewaltsam auf und beschädigt sie hierbei.

Der Täter verlässt die Wohnung durch die Terrassentür und lässt diese offen stehen, sodass während eines heftigen Regenschauers Regenwasser durch die Terrassentür eindringt und versicherte Sachen durchnässt.

Aus Wut wegen unzureichender Beute zertrümmert der Einbrecher versicherte Sachen.

Beim Versuch, zwecks Einbrechen in die Wohnung das Fenster auszuhebeln, stürzen die dahinter stehenden Blumenvasen mit lautem Getöse hinunter und gehen zu Bruch; der Täter lässt von der Absicht, einzubrechen ab (Einbruchdiebstahlversuch).

Wegen Gebäudebeschädigungen, siehe Ziffer 3 zu Abschnitt "A" § 8 Nr. 1g) VHB 2008 und wegen Abgrenzung zwischen Folgeschäden und Vandalismusschäden siehe Ziffer 4.4.

Raub

Wie bei der Einbruchdiebstahlversicherung, so ist auch bei der Raubversicherung die Wegnahme versicherter Sachen Gegenstand des Versicherungsschutzes, jedoch mit dem Unterschied, dass dieser eine Gewaltanwendung des Täters gegen den Versicherungsnehmer vorausgegangen sein muss.

Gemäß Abschnitt "A" § 3 Nr. 4a) VHB 2008 liegt Raub vor, wenn

- **gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet wird**, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten, Gewaltanwendung im Sinne dieser Bestimmung liegt auch dann vor, wenn der Täter dem Versicherungsnehmer eine Sache entreißt und dieser sich unter Kraftanstrengung dagegen gestemmt hat, oder wenn der Täter den Versicherungsnehmer einschließt und diesem die Möglichkeit genommen wird, Widerstand gegen die Wegnahme der Sache zu leisten. In Nr. 4 a) aa) ist klarstellend vermerkt, dass Gewalt nicht vorliegt, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl).
- **der Versicherungsnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt**, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib und Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes - bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desjenigen Versicherungsortes, an dem auch die Drohung ausgesprochen wird - verübt werden soll. Die ausgesprochene oder die durch das Verhalten des Täters zum Ausdruck gebrachte Drohung muss derart sein, dass sie auf eine Körperverletzung schwerer Art hinauslaufen würde. Es kommt nicht darauf an, ob der Täter seine Drohung auch tatsächlich wahr machen würde, sondern darauf, ob der Versicherungsnehmer sie aufgrund der Haltung des Täters ernst nehmen durfte.
- **dem Versicherungsnehmer versicherte Sachen weggenommen werden**, weil sein körperlicher Zustand unmittelbar vor der Wegnahme infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache wie beispielsweise Ohnmacht oder Herzinfarkt beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist. Zwischen der Ausschaltung der Widerstandskraft und der Wegnahme der Sachen muss ein unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang bestehen. Deshalb ist eine Leistungspflicht des Versicherers nicht mehr gegeben, wenn die Beeinträchtigung des körperlichen Zustandes von längerer Dauer ist und dem Versicherungsnehmer zu einem späteren Zeitpunkt, z.B. nach Einlieferung ins Krankenhaus, Sachen weggenommen werden. Bei Unfall als Ursache für die Beeinträchtigung des körperlichen Zustandes besteht Versicherungsschutz unabhängig davon, ob der Versicherungsnehmer den Unfall verschuldet hat. Ist jedoch die Widerstandskraft aus sonstigen Ursachen durch Verschulden des Versicherungsnehmers ausgeschaltet, ist der Versicherer leistungsfrei.

Personen, die dem VN gleichstehen

Insbesondere für die Beraubungsversicherung ist die Bestimmung des § 3 Nr. 4b) VHB 2008 wichtig, wonach Personen dem Versicherungsnehmer gleichstehen, die mit seiner Zustimmung in der Wohnung anwesend sind. Das können Fami-

lienangehörige sein, aber auch zufällig anwesende andere Personen. Für den Versicherungsfall ist es somit unerheblich, ob die Gewaltanwendung oder deren Androhung gegen den Versicherungsnehmer oder eine der mit seiner Zustimmung anwesenden Personen oder gegen eine von außerhalb der Wohnung zu Hilfe eilende Person gerichtet ist. Zugleich ergibt sich aus dieser Bestimmung, dass eine durch diesen Personenkreis verübte Tat nicht versichert ist.
Folgeschäden des Raubes

Versicherungsschutz besteht nicht nur hinsichtlich der durch Raub weggenommenen Sachen, sondern auch für Schäden an versicherten Sachen als Folge des Raubes.

Beispiel

Nach der Tat stößt der Täter bei der Flucht aus der Wohnung versicherte Sachen um und beschädigt sie.

Versichert sind des Weiteren Schäden an versicherten Sachen, die bei einem Raubversuch entstehen.

Beispiel

Der Täter versucht, dem Versicherungsnehmer unter Gewaltanwendung eine Sache wegzunehmen. Bei erfolgreicher Abwehr des Raubversuchs geht die Sache entzwei.

Ausführungsort der Raubtat

Sowohl die Gewalttat oder deren Androhung als auch die daraufhin erfolgte Wegnahme einer versicherten Sache muss innerhalb des Versicherungsortes geschehen sein.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Sachen, die erst auf Verlangen des Täters an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe gebracht werden (§ 3 Nr. 4c VHB 2008).

Beispiel

Dem Versicherungsnehmer wird außerhalb seiner Wohnung für den Fall eine Gewalttat angedroht, wenn er nicht einen in der Wohnung befindlichen Familienangehörigen telefonisch anweist, einem in der Wohnung erscheinenden Komplizen bestimmte Wertsachen herauszugeben (kein Versicherungsfall).

Unter Androhung einer Gewalttat verlangt der in die Wohnung eingedrungene Täter vom Versicherungsnehmer, private Wertgegenstände von außerhalb der Wohnung (z.B. aus dem Tresor in seinen Geschäftsräumen) heranschaffen zu lassen und sie dem Täter in der Wohnung herauszugeben (kein Versicherungsfall).

Versicherungsschutz ist aber hinsichtlich der unter die Hausratversicherung fallenden Sachen gegeben, wenn sie während der Zeit, in der sich der Täter noch innerhalb des Versicherungsortes befindet, unabhängig von der Raubtat zufällig angeliefert werden und der Täter auch diese Sachen raubt.

Zur Deckung einer Beraubung außerhalb des Versicherungsortes im Rahmen der Außenversicherung siehe Ziffer 7.

Vandalismus

Abgrenzung zu Einbruchdiebstahl-Folgeschäden

Im Rahmen der Einbruchdiebstahlversicherung sind u.a. Schäden versichert, die der Dieb bei Entwendung versicherter Sachen oder beim Versuch einer solchen Tat an anderen versicherten Sachen anrichtet (s. Ziff. 4.2). Das heißt aber nicht, dass jede während des Einbruchdiebstahls vom Dieb angerichtete Beschädigung als Einbruchdiebstahl-Folgeschaden zu ersetzen ist. Erst recht sind Beschädigungen nicht gedeckt, die der Täter nach einem Einbruch anrichtet, dem eine Diebstahlsabsicht nicht vorausgegangen war und er einen Diebstahl auch nicht begeht.

Beschädigung ohne Diebstahlsabsicht

Schäden an versicherten Sachen, die nicht als eigentliche Folgeschäden eines Einbruchdiebstahls anzusehen sind oder die der Täter nach Einbruch ohne Diebstahlsabsicht anrichtet, sind Gegenstand der Vandalismusversicherung.

Vandalismus liegt nach Abschnitt "A" § 3 Nr. 3 VHB 2008 vor, wenn jemand auf eine der in § 3 Nr. 2a), 2e) oder 2f VHB 2008 bezeichneten Arten in den Versicherungsort eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt. Wegen der Art des Eindringens in die Wohnung sei auf die entsprechenden Ausführungen zu § 3 Nr. 2a), 2b), e) und f) unter Ziffer 4.2 verwiesen.

Vorsätzliche Beschädigung ist Voraussetzung

Der Täter muss die versicherten Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt haben. Das Motiv für die Tat ist unerheblich; sofern aber Wut wegen mangelnder Beute Tatmotiv ist, können sich je nach Art des Eindringens in die Wohnung Vandalismusversicherung und Einbruchdiebstahlversicherung überschneiden.

Zerstört oder beschädigt aber der Dieb bei der Wegnahme oder bei dem Abtransport gestohlener versicherter Sachen rücksichtslos andere versicherte Sachen, obwohl er dies ohne Weiteres hätte vermeiden können, so ist der Schaden nicht der Vandalismusversicherung, sondern als Folgeschaden der Einbruchdiebstahlversicherung zuzuordnen. Gibt jedoch z.B. der Dieb beim Abtransport der gestohlenen Sache einer anderen zerbrechlichen versicherten Sache im Vorbeigehen absichtlich einen Fußtritt, sodass sie umstürzt und zerbricht, handelt es sich hingegen um einen versicherten Vandalismusschaden.

Es ist nicht erforderlich, dass der Vandalismusschaden an den versicherten Sachen innerhalb des Versicherungsortes angerichtet wird. Zwar ist nach § 3 Nr. 3 VHB 2008 das Eindringen in die Wohnung, in der sich die Sachen befinden, Voraussetzung für den Versicherungsschutz; damit ist aber nicht auch gesagt, dass die Zerstörung der Sachen innerhalb des Versicherungsortes erfolgen muss. Wirft der Täter z.B. Sachen aus dem Fenster, sodass sie beschädigt werden, oder nimmt er Sachen mit ins Freie, um sie dort vorsätzlich zu zerstören, so besteht dafür Deckung im Rahmen der Vandalismusversicherung.

Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden, die verursacht werden durch weitere Elementargefahren (Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch).

Leitungswasser

In der Leitungswasserversicherung ist zu unterscheiden nach

- Nässeschäden der versicherten Sachen und
- Frostschäden an sanitären Anlagen und Wasser führenden Installationen bzw. Frost- und sonstigen Bruchschäden an Zu- und Ableitungsrohren.

In der Hausratversicherung haben Nässeschäden eine wesentlich größere Bedeutung als Bruchschäden.

Nässeschäden

Das von der Wasserversorgung der Wohnung ausgehende Leitungswasserrisiko wird nicht nur von den innerhalb der eigenen Wohnung des Versicherungsnehmers installierten wasserführenden Leitungen und Einrichtungen bestimmt. Auch das Austreten von Leitungswasser aus außerhalb der Wohnung vorhandenen wasser führenden Einrichtungen und Rohren kann zu Schäden am Hausrat führen, insbesondere bei Wohnungen in Mehrfamilienhäusern.

Für den Versicherungsschutz ist der Ort der "Quelle" des schädigenden Leitungswassers unerheblich. Maßgebend für den Versicherungsfall ist nur die Art der "Wasserquelle".

Versicherungsfall ist nicht etwa das bestimmungswidrige Austreten von Leitungswasser, sondern dessen Einwirkung auf die versicherte Sache am Versicherungsort. Es besteht also Versicherungsschutz auch dann, wenn das Leitungswasser außerhalb der Wohnung bestimmungswidrig austritt (z.B. aus einer Wasserleitung der Nachbarwohnung oder aus dem unter der Straße verlegten Rohr der öffentlichen Wasserversorgung) und von dort in die Wohnung eindringt und schädigend auf versicherte Sachen einwirkt.

Nach Abschnitt "A" § 4 Nr. 2 VHB 2008 ist Leitungswasser Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus

- **Zu- und Ableitungsrohren der Wasserversorgung oder den damit verbundenen Schläuchen**
Zuleitungsrohre sind Leitungen der Frischwasserzuführung sowohl von kaltem Wasser als auch von erwärmtem Wasser. Ableitungsrohre sind Leitungen, durch die verbrauchtes Wasser (Schmutzwasser) abgeleitet oder zur Rückgewinnung weitergeleitet wird (auch durch Regenabflussrohre, soweit durch sie ausnahmsweise verbrauchtes Leitungswasser abgeleitet wird). Niederschlagswasser ist jedoch kein Leitungswasser, selbst dann nicht, wenn es durch innerhalb des Hauses verlegte Abwasserrohre abfließt.
- **mit den Zu- und Ableitungsrohren der Wasserversorgung verbundenen sonstigen Einrichtungen oder aus deren wasserführenden Teilen,**
Zu dieser Kategorie gehören z.B. Küchenspülen, Warmwasseraufbereitungsgeräte (Boiler, Durchlauferhitzer), Waschbecken, Badewannen, Duschbecken, Wasserklosetts, Waschmaschinen und Spülmaschinen einschließlich Zu- und Ableitungsschläuchen sowie Schwimmbecken (soweit mit dem Rohrsystem verbunden), Wasserenthärtungseinrichtungen und schließlich Wasserhähne, Ventile und sonstige Armaturen solcher Einrichtungen.
- **Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,**

Heizungsanlagen sind hiermit in ihrer Gesamtheit angesprochen, also: Heizkessel, Umwälzpumpe, Rohrsystem, Ausdehnungsgefäß, Heizkörper oder Heizschlangen von Decken-, Wand- und Fußbodenstrahlungsheizungen, zugehörige Armaturen und dgl.

- **Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen,**
- **Aquarien oder Wasserbetten.**

Dem Leitungswasser gleichgestellte Flüssigkeiten

Der Versicherungsschutz ist nicht allein auf Schäden durch ausgetretenes Leitungswasser beschränkt, denn gemäß Abschnitt "A" § 4 Nr. 2 VHB 2008 sind dem Leitungswasser gleichgestellt:

- **Wasserdampf**

Unter Schäden durch Dampf fallen z.B. auch solche, die nach Bruch einer Heißwasserleitung durch den aufsteigenden Dampf entstehen.

- **Wärme tragende Flüssigkeiten, z.B. Sole, Öle, Kühlmittel, Kältemittel**

Diese Erweiterung ist insbesondere bei Betreuung von Klimaanlage wichtig, denn die Einwirkung von mit Wasser vermischten Flüssigkeiten - wie diese für Klimaanlage in Betracht kommen - kann über den eigentlichen Nässeschaden hinaus Kontaminierungsschäden an den versicherten Sachen verursachen.

Ursachen eines bestimmungswidrigen Wasseraustritts

Wie bereits erwähnt, müssen für einen Versicherungsfall versicherte Sachen durch aus den in Nr. 1a und b genannten Rohren, Einrichtungen oder Anlagen bestimmungswidrig ausgetretenes Leitungswasser beschädigt worden sein.

Beispiele für versicherte Ursachen bestimmungswidrigen Wasseraustritts:

- Rohrbruch
- Bruch eines Heizkörpers
- Bruch einer sonstigen Wasser führenden Einrichtung
- Geplatzter Wasserschlauch
- Undichtigkeit eines Verbindungsstücks oder einer Dichtung
- Verstopfte Abflussleitungen und hierdurch verursachter Rückstau
- Verstopfter Siphon lässt das bei geöffnetem Wasserhahn in das Wasserbecken einfließende Wasser nicht über die Abflussleitung abfließen
- Abreißen des Wasserhahns
- Böswilliges Öffnen des Wasserhahns einer Zapfstelle ohne Abflussvorrichtung durch Dritte, aber auch das versehentliche, nicht grob fahrlässige Öffnen durch den Versicherungsnehmer

Aus der Definition des bestimmungswidrigen Wasseraustritts ergibt sich, dass ein solcher beispielsweise auch gegeben ist, wenn

- der Versicherungsnehmer beim Einlassen des Badewassers vergisst, den Wasserhahn rechtzeitig zu schließen und die Wanne überläuft oder
- der Wasserhahn über einem nicht mit dem Rohrsystem verbundenen Wasserbecken nicht rechtzeitig zugedreht wird und das Wasserbecken überläuft.

Folgeschäden

Außer den Schäden durch direkte Einwirkung des Leitungswassers auf die versicherten Sachen sind auch Schäden an den versicherten Sachen als ursächliche Folge des bestimmungswidrig ausgetretenen Leitungswassers gedeckt.

Beispiel

Ausgetretenes Leitungswasser verursacht einen Kurzschluss mit Stromausfall: als dessen Folge verderben im Gefrierschrank vorrätig gehaltene Lebensmittel.

"Adäquate Folge nicht nur des Wasseraustritts, sondern des ausgetretenen Wassers muss der Sachschaden an oder der Verlust von versicherten Sachen sein" (Martin SVR E I 20). Deshalb besteht z.B. kein Versicherungsschutz, wenn durch Wassermangel infolge Wasseraustritts ein beheizter Kessel ausglüht (SVR E I 21).

Ausschluss von Schäden

Nach Abschnitt "A" § 4 Nr. 3a) VHB 2008 sind ausdrücklich vom Versicherungsschutz ausgeschlossen Schäden durch:

- *Plansch- oder Reinigungswasser* Hiermit sind Schäden angesprochen, die beim Gebrauch/Verbrauch von Wasser entstehen.

Beispiel

Beim "Planschen" in der Badewanne sammelt sich übergeschwapptes Wasser wiederholt am Sockel eines Badezimmerschränkchens, sodass sich durch die Wassereinwirkung mit der Zeit die Kunststoffbeschichtung löst.

Versehentlich wird ein Putzeimer umgestoßen und das ausfließende Schmutzwasser erfasst wertvolle Teppiche.

- **Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung, Hochwasser oder Witterungsniederschläge** oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau, es sei denn, es handelt sich um Leitungswasserschäden durch einen hierdurch verursachten Rohrbruch Diese Bestimmung verdeutlicht, dass Schäden durch Wasser, das nicht aus Leitungen der Wasserversorgung stammt, nicht gedeckt sein sollen, und zwar auch dann nicht, wenn das Wasser in die Zu- und Ableitungsrohre oder in die damit verbundenen Einrichtungen gelangt und von dort austritt, ausgenommen wenn solches Wasser einen Rohrbruch verursacht und dadurch Leitungswasser austritt.
- **Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch**
- **Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen** wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturen an dem Gebäude oder an der Sprinkler- oder Berieselungsanlage Wasserschäden durch bestimmungsgemäßes Öffnen der Sprinkler und Berieselungsdüsen im Brandfall sind als Rettungsaufwand bereits durch die Feuerversicherung erfasst, sodass sich der Einschluss in die Leitungswasserversicherung erübrigt. Schäden, die durch Druckproben usw. bedingt sind, werden als dem Versicherungsnehmer zufallende Betriebsrisiken gesehen.
- **Erdsenkung oder Erdrutsch**, es sei denn, dass Leitungswasser die Erdsenkung oder den Erdrutsch verursacht hat Verursacht z.B. eine Erdsenkung einen Rohrbruch, sei es innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes, und richtet austretendes Leitungswasser Nässeschäden an, so sind diese nicht gedeckt. Bricht jedoch beispielsweise die Hauptwasserleitung der öffentlichen Wasserversorgung und unterspülen die austretenden Wassermassen das Gebäude, in dem sich die Wohnung befindet, und entsteht im Gebäude ein Rohrbruch, weil das Gebäude abgesackt ist, so fällt der dadurch an den versicherten Sachen entstehende Wasserschaden unter den Versicherungsschutz.
- **Schwamm** als Folge eines Leitungswasserschadens kann nur dort entstehen, wo Sachen bereits von Pilzsporen befallen sind. Der Ausschluss wirkt unabhängig davon, ob ein bestehender Schwammschaden durch ausgetretenes Leitungswasser vergrößert wird oder das Wasser vorhandene Pilzsporen aktiviert.
- **Leitungswasser** aus Eimern, Giesekannen oder sonstigen mobilen Behältnissen,

Der Versicherer leistet außerdem **keine Entschädigung** für Schäden

- an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen,
- am Inhalt eines Aquariums, die als Folge dadurch entstehen, dass Wasser aus dem Aquarium ausgetreten ist.

Frostschäden und sonstige Bruchschäden

Als weitere Gefahren umfasst die Leitungswasserversicherung gemäß Abschnitt "A" § 4 Nr. 1a) und b) VHB 2008:

• frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren

- aa) der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen,
- bb) der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
- cc) von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen, sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.

• frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten Installationen:

- aa) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z.B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlussschläuche,
- bb) Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte.

Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

Soweit nicht anders vereinbart sind ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

Voraussetzung ist, dass diese Sachen zum versicherten Hausrat gehören und sie der Versicherungsnehmer als Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und daher hierfür die Gefahr trägt. (siehe Abschnitt "A" § 6).

Wichtig ist diese Deckung insbesondere für Mieter oder Wohnungseigentümer, die ihre Wohnung in größerem Umfang, vor allem im Sanitärbereich auf eigene Kosten ausgebaut haben und für die sie die Gefahr tragen, d.h. die sie auf eigene Kosten zu unterhalten und ggf. zu erneuern haben.

Nicht die Vereisung durch Frost und die hierdurch verursachte Substanzbeeinträchtigung der betreffenden Sachen sind Gegenstand der Versicherung, sondern nur die durch den Frost verursachten Bruchschäden.

Beispiel

Das im Spülkasten des Klosetts gefrierende Wasser führt zu einem Bruch des Spülkastens.

Zusätzlicher Versicherungsschutz für sonstige Bruchschäden besteht nur für Zu- und Ableitungsrohre der erwähnten Anlagen und Installationen. Rohrbruch in diesem Sinn ist jede entstandene, durch die gesamte Dicke der Rohrwand reichende Öffnung, die sich als Riss oder Loch zeigt. Ob eine poröse Stelle, durch die es nässt, schon als Rohrbruch anzusehen ist, kann im Einzelfall fraglich sein.

Sturm, Hagel

Für Sturm- und Hagelschäden besteht in der Hausratversicherung Versicherungsschutz nur innerhalb von Gebäuden (Abschnitt "A" § 6 Nr. 3 VHB 2008), mit Ausnahme von Antennenanlagen und Markisen (s. Ziff. 6).

Sturm

Sturm ist gemäß Abschnitt "A" § 5 Nr. 2 VHB 2008 eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8; dies entspricht nach der Beaufortskala einer Windgeschwindigkeit von 62-74 km/h.

Ist diese Windstärke für das im Versicherungsschein bezeichnete Grundstück nicht feststellbar, so wird ein versichertes Sturmereignis unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
- der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, oder mit diesem Gebäude baulich verbundenen Gebäuden nur durch Sturm entstanden sein kann.

Der Versicherungsschutz bezieht sich gemäß Abschnitt "A" § 5 Nr. 1a) bis c) VHB 2008 auf Schäden, die entstehen

- durch unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich die versicherten Sachen befinden;

Beispiel

Der Sturm drückt das verriegelte Wohnungsfenster ein und erfasst in der Wohnung befindliche Sachen und beschädigt sie.

- dadurch, dass der Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich die versicherten Sachen befinden, wirft;

Beispiel

Vom Sturm abgerissene Teile benachbarter Gebäude werden auf das Dach des Gebäudes, in dem sich die versicherte Wohnung befindet, geschleudert, durchschlagen das Dach und die Zimmerdecke der darin befindlichen Dachgeschosswohnung und beschädigen versicherte Sachen.

- als Folge eines Schadens gemäß a oder b an Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, oder an mit diesen baulich verbundenen Gebäuden.

Beispiel

Durch eine vom Sturm aufgerissene Dacheindeckung dringt Regenwasser in das Gebäude und durchnässt versicherte Sachen.

Der letzte Satzteil von Buchstabe c "oder an mit diesen baulich verbundenen Gebäuden" ist in den VHB 92 nicht enthalten. Mit dieser Ergänzung verbessern die VHB 2000 bzw. VHB 2008 den Versicherungsschutz, z.B. wenn infolge eines Sturmschadens am angebauten Nachbargebäude zunächst Regenwasser in dieses Gebäude eindringt und sodann die Nässe, durch die Gebäudewand dringend, in der versicherten Wohnung schädigend auf versicherte Sachen einwirkt.

Hagel

Hagel war die einzige, bisher nicht annähernd präzisierte Gefahr. Nach Abschnitt "A" § 5 Nr. 3 VHB 2008 ist Hagel ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

Vorwiegend entstehen Hagelschäden durch die mittelbare Einwirkung des Hagels auf die versicherten Sachen. So wenn Hagelkörner Fensterscheiben durchschlagen und in die Wohnung gelangen und die geschmolzenen Hagelkörner versicherte Sachen durchnässen. Die Aufschlagswucht außergewöhnlich großer Hagelkörner kann aber auch so enorm sein, dass sie Teile der Dacheindeckung zerstören, in das Gebäude eindringen und schädigend auf versicherte Sachen unmittelbar einwirken können.

Nicht versicherte Sturm- und Hagelschäden:

Der Versicherungsschutz gegen Sturm- und Hagelschäden erstreckt sich gemäß Abschnitt "A" § 5 Nr. 4a) VHB 2008 nicht auf Schäden durch

- Sturmflut,
- Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
- weitere Elementargefahren (Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch).

Diese Ereignisse für sich betrachtet erfüllen noch nicht die Kriterien der versicherten Gefahren "Sturm" oder "Hagel". Sie können aber sehr wohl durch Sturm als mitwirkende Ursache zu Schäden führen. Insoweit sind diese Ausschlüsse konstitutiv.

Beispiel

Durch orkanartigen Sturm werden Flutwellen über den Deich auf ein dahinter liegendes Gebäude geschleudert und beschädigen den darin befindlichen Hausrat.

Sturm löst eine Lawine aus, die ein Gebäude und den darin befindlichen Hausrat beschädigt.

Der Druck durch die auf dem Gebäudedach lastenden Schneemassen wird durch Sturm so stark erhöht, dass das Dach einstürzt und der Hausrat beschädigt wird.

Wegen Versicherbarkeit von Schäden durch Lawinen und Schneedruck im Rahmen der Elementarschadenversicherung siehe Ziffer 10 des Beitrags Elementarschadenversicherung.

- Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen. Das Eindringen von Witterungsniederschlägen und Schmutz durch nicht geschlossene Öffnungen unter Mitwirkung insbesondere vom Sturm führt generell zum Ausschluss der hierdurch entstandenen Schäden. Versicherungsschutz besteht insoweit nur dann, wenn durch Einwirkung von Sturm oder Hagel geschlossene Öffnungen unter Beschädigung des Gebäudes (z.B. Zersplittern der Fensterscheiben) überwunden wurden.

Der Versicherer leistet außerdem keine Entschädigung für Schäden an

- Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
- Sachen, die sich außerhalb von Gebäuden befinden. Versichert sind jedoch auf dem gesamten Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, Antennenanlagen und Markisen, wenn sie ausschließlich vom Versicherungsnehmer genutzt werden.

Autor

- Paul Engels